Sozialer Schutzschirm des

Saarlandes zur Absicherung

sozialer Dienstleister aufgrund

der COVID-19-Pandemie

A. Beschlussvorschlag

Der Ministerrat stimmt dem Sozialen Schutzschirm des Saarlandes zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund der COVID-19-Pandemie zu.

B. Problem und Ziel

Soziale Dienstleister und Einrichtungen sind infolge der COVID-19-Pandemie von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bis hin zur Insolvenz bedroht. Die Nichtinanspruchnahme von Leistungen zur Vermeidung von Ansteckungen oder die Schließung von Maßnahmen oder Einrichtungen ist erheblich. Schwer betroffen sind auch die freien Wohlfahrtsverbände. Denn diese dürfen als gemeinnützige Träger - anders als kommerzielle Anbieter - kaum Risikorücklagen bilden und können oftmals keine Kredite aufnehmen.

Alle Vergütungen für bewilligte Leistungen der Eingliederungshilfe und für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, werden derzeit unabhängig von einer tatsächlichen Erbringungsmöglichkeit bedingt durch die durch COVID-19 hervorgerufenen Einschränkungen grundsätzlich bis zunächst 19. April 2020 unverändert gezahlt, wenn das Personal weiterhin eingesetzt werden kann. Diese im Ländervergleich außergewöhnliche Maßnahme soll nicht nur den Trägern bestehende Existenzängste nehmen, sondern auch das durch Wegfall der Möglichkeit der Leistungserbringung freiwerdende Personal anderweitig nutzbar machen.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber mit dem „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG)“ eine Möglichkeit für Soziale Dienstleister geschaffen, sich aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise einzubringen, soweit das Personal nicht mehr planmäßig eingesetzt werden kann. Sie sollen unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Folgen der Pandemie einsetzbar sind, insbesondere in der Pflege und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen. Zugleich sollen sie vor den Auswirkungen der Corona-Krise geschützt werden, damit sie nicht dauerhaft in ihrem Bestand gefährdet sind und ihre Dienstleistungen nach Aufhebung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen wiederaufnehmen können.

Dabei soll die Höhe des Zuschusses höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts in einem Stützzeitraum betragen. Es ist daher trotzdem nicht auszuschließen, dass den o.g. sozialen Dienstleistern bedingt durch die durch COVID-19 hervorgerufenen Einschränkungen Deckungsbeiträge verloren gehen, die zu einer Insolvenz führen können.

Ziel ist es deshalb, dass das Saarland unverschuldete Insolvenzen von sozialen Dienstleistern abwendet, die Leistungen der Eingliederungshilfe und für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, erbringen, wenn diese im maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Leistungsbeziehungen mit dem Saarland, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stehen bzw. standen.

C. Lösung

Soweit ein sozialer Dienstleister seine originären Aufgaben auch in der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise weiter erfüllt, erhält er dafür vom Land weiterhin seine vereinbarte Vergütung. Sofern die Erfüllung seiner originären Aufgaben nicht mehr möglich ist, sieht das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages und damit die Abgabe der Erklärung zur Bereitstellung seiner Kapazitäten zur Krisenfolgenbewältigung vor.

In diesem Fall sieht das SodEG die Zahlung eines Zuschusses von höchstens 75 Prozent des üblichen Monatsdurchschnitts vor. Dabei wird davon ausgegangen, dass durch Kurzarbeitergeldzahlungen die Fixkosten der betroffenen sozialen Dienstleister bereits erheblich niedriger als vor der Corona-Krise sind. Auch variable Kosten, wie sie z. B. durch den Einkauf von Materialien anfallen, werden danach bei wegbleibenden Klienten deutlich geringer ausfallen.

Allerdings können die Länder eine abweichende Zuschusshöhe festlegen, wenn sie dies für erforderlich halten. Im Rahmen des Sozialen Schutzschirm des Saarlandes zur Absicherung sozialer Dienstleister wird das Land eine abweichende Zuschusshöhe von bis zu 100 Prozent auszahlen, wenn der soziale Dienstleister glaubhaft darlegen kann, dass auch unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nur so eine unverschuldete Insolvenz abwendbar ist.

Mit diesem Sozialen Schutzschirm werden existenzielle Folgen und Nöte durch die Pandemie abgewendet. Außerdem werden die sozialen Dienste in die Lage versetzt, die Leistungen nach Beendigung der derzeitigen Sondersituation wie ursprünglich vereinbart zu erbringen. In besonderen Einzelfällen muss zur Erhaltung der Liquidität geprüft werden, ob der Weiterbetrieb der gesetzlichen Aufgaben des sozialen Dienstleisters bzw. der Einrichtung mit einer gesondert zu beantragenden Bürgschaft gesichert werden kann.